

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.03.1979

Geschäftszahl

1121/78

Rechtssatz

Ausführungen darüber, daß § 52 Abs 1 VwGG 1965 (Fassung BGBl. Nr. 316/1976) dann nicht zum Tragen kommt, wenn in einer Beschwerde fünf Bescheide derselben belangten Behörde angefochten worden sind, der Bf aber in seinem Schriftsatz mit dem er diese fünf Bescheide bekämpft hat, für Schriftsatzaufwand insgesamt S 3.628,80,-- verlangt hat, nicht aber den Ersatz des für Schriftsatzaufwand festgesetzten Pauschalbetrages von S 3.000,-- für jeden angefochtenen Bescheid.